

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 07/1999 vom 28.07.1999.
--

Entgeltesatzung zur Miet- und Benutzungsordnung für Schulsporteinrichtungen und städtische Sportanlagen

BV 0174/1999

Aufgrund § 5 i. V. m. § 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – vom 15.03.1993 hat die Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung am 14.07.1999 folgende Satzung beschlossen:

Nutzer von Schulsporteinrichtungen und städtischen Sportanlagen zahlen ein privatrechtliches Entgelt in folgender Höhe:

1. Nutzer, die Nutzungen entsprechend § 2 (1) Buchst. b und c der Miet- und Benutzungsordnung für Schulsporteinrichtungen und städtische Sportanlagen tätigen:

Nutzungsart und -zeitraum	Nutzer mit Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit	Vereine mit Nachwuchs- abteilungen	Vereine ohne Nachwuchs- abteilungen	Sonstige Nutzer
für das Schuljahr 1999/2000 pro beantragte Übungs-, Trainings- oder Wettkampf- stunde (60 min), erhoben für max. 45 Kalenderwochen	2,00 DM		8,00 DM	
ab dem Schuljahr 2000/2001 pro beantragte Übungs-, Trainings- oder Wettkampf- stunde (60 min), erhoben für max. 45 Kalenderwochen	4,00 DM		10,00 DM	
ab dem 01.01.2002 pro beantragte Übungs-, Trainings- oder Wettkampf- stunde (60 min), erhoben für max. 45 Kalenderwochen	2,00 EURO		5,00 EURO	

2. Nutzer, die Nutzungen entsprechend § 2 (1) Buchst. d und e der Miet- und Benutzungsordnung für Schulsporteinrichtungen und städtische Sportanlagen beantragen:

				ab dem 01.01.2002
in Sporthallen	pro Stunde (60 min)	60,00 DM		30,00 EURO
auf Sportfreianlagen	pro Stunde (60 min)	40,00 DM		20,00 EURO

3. Sonstige Nutzer, die nicht unter § 2 Abs.1 der Miet- und Benutzungsordnung für Schulsporteinrichtungen und städtische Sportanlagen fallen, entrichten ein Entgelt auf der Basis der für die jeweilige Sportstätte ermittelten Kosten der Betriebsstunde.
4. Sportanlagen, deren Vorhaltung ausschließlich am Bedarf eines Vereins orientiert sind, sind von diesem zu ortsüblichen Konditionen (Verpachtung) zu nutzen oder es ist ein Entgelt in Höhe der Kosten je Betriebsstunde zu entrichten.
5. Klubräume **ab dem 01.01.2002**
- | | | | |
|--|--|----------|------------|
| a) Vereine im Stadtsportverband Hennigsdorf e. V. | | | |
| bei einer Veranstaltungsdauer bis 3 Std. (180 min) | | 45,00 DM | 23,00 EURO |
| jede weitere Stunde | | 10,00 DM | 5,00 EURO |
| b) für sonstige Nutzer | | | |
| bei einer Veranstaltungsdauer bis 3 Std. (180 min) | | 95,00 DM | 48,00 EURO |

jede weitere Stunde

20,00 DM

10,00 EURO

6. Benutzung der Flutlichtanlage
für alle Nutzer pro Stunde (60 min) 3,50 DM 1,70 EURO
7. Nutzungen nach § 2 Abs. 1 Buchst. a der Miet- und Benutzungsordnung für Schulsport-
einrichtungen und städtische Sportanlagen sind kostenfrei.
8. Das konkret zu entrichtende Entgelt wird auf der Grundlage dieser Entgelteordnung unter
Beachtung der Besonderheit des § 11 Abs. 3 der Miet- und Benutzungsordnung für Schulsport-
einrichtungen und städtische Sportanlagen im Nutzungsvertrag fixiert bzw. entsprechend der
Nutzung berechnet.
Nutzungen werden auf der Grundlage von Zeitstunden gerechnet. Angefangene Stunden gelten
als ganze Zeitstunden.
Die Tarife dieser Entgelteordnung gelten pro Nutzungsstunde und Anlage.

Diese Entgeltesatzung zur Miet- und Benutzungsordnung für Schulsporteinrichtungen und städtische Sportanlagen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die „Entgelteordnung zur Miet- und Benutzungsordnung für Schulsporteinrichtungen und städtische Sportanlagen“ (BV-95-291), von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen am 20.12.1995, außer Kraft.

Hennigsdorf, den 20.07.1999

Schulz
Bürgermeister

Ziesel
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung